

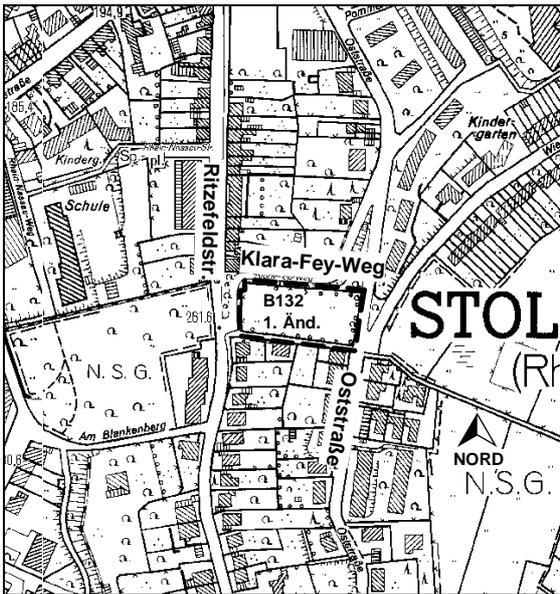


## BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ – 1. Änderung -; Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ - 1. Änderung- im Bereich Stolberg Mitte, zwischen Ritzefeld- und Oststraße, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ - 1. Änderung -, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. i S. 2414; 2004) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. i S. 1509) in Kraft. Mit Rechtskraft der 1. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 außer Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht auf Dauer während der Dienststunden in der

Abteilung für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5.Etage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 215 und 214 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Stolberg (Rhld.), den 28.12.2011  
i.V.  
Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Kämmerer

Stadt Stolberg (Rhld.)

### **BEKANNTMACHUNG**

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe (j) i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) (n.F.) über die Jahresrechnung der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung weist folgende Gesamtsummen im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Insgesamt
	EUR	EUR	
1	2	3	4
Soll-Einnahmen	150.003.364,59	22.053.965,69	172.057.330,28
+ neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abg. alter Haushalts- einnahmereste	0,00	9.567.059,83	9.567.059,83
- Abg. alter Kassen- einnahmereste	1.240.282,01	98.512,46	1.338.794,47
= Summe bereinigte Soll-Einnahmen	148.763.082,58	12.388.393,40	161.151.475,98
Soll-Ausgaben	159.241.360,49	21.154.939,93	180.396.300,42
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abg. alter Haushalts- ausgabereste	0,00	8.766.546,53	8.766.546,53
- Abg. alter Kassen- ausgabereste	3.082,40	0,00	3.082,40
= Summe bereinigte Soll-Ausgaben	159.238.278,09	12.388.393,40	171.626.671,49
Soll-Fehlbetrag	10.475.195,51	0,00	10.475.195,51

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2008 sowie der Rechenschaftsbericht 2008 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW (n.F.) zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 308 (Amt für Finanzwesen), zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können:

montags - mittwochs 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 16:00 Uhr

donnerstags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

freitags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Nach § 101 GO NRW (a.F.) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammen zu fassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern. Die Einwohner und Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt. Gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (a.F.) wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Berichtsbände über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 in o.g. Räumlichkeit des Rathauses zu v.g. Zeiten eingesehen werden kann.

Stolberg (Rhld.), den 19.12.2011

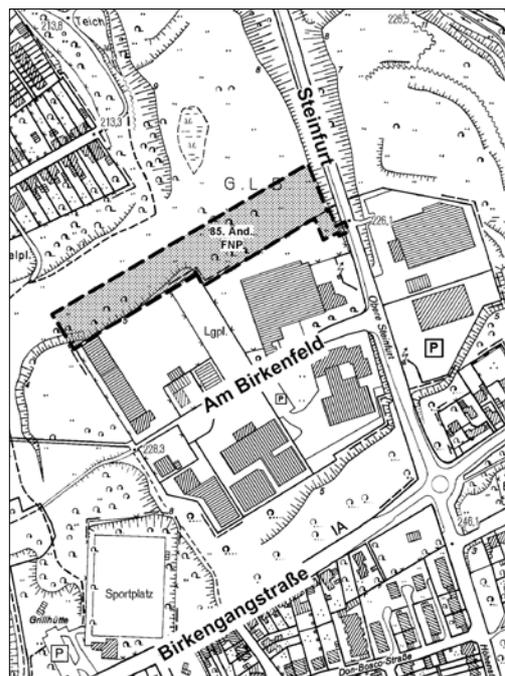
Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Birkenfeld“ im Stadtteil Unterstolberg**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Annahme des Entwurfes der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Birkenfeld“ im Stadtteil Unterstolberg beschlossen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB angeordnet.

Die Lage und die ungefähre Umgrenzung des Plangebiets gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 25.01. bis einschließlich 28.02.2012 zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die bergbaulichen Gutachten, die Artenschutzvorprüfung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag können bei der Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage, Zimmer 510 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VWGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stolberg (Rhld.), den 03.01.2012  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

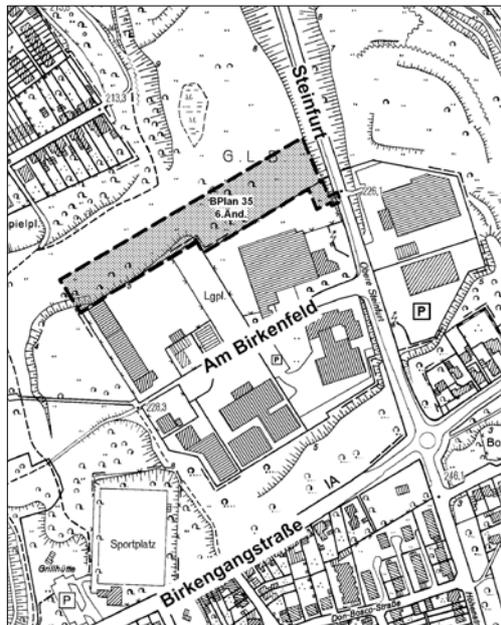
---

### BEKANNTMACHUNG

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ im Stadtteil Unterstolberg**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Annahme des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35 (6. Änderung) „Am Birkenfeld“ im Stadtteil Unterstolberg beschlossen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB angeordnet.

Die Lage und die ungefähre Umgrenzung des Plangebiets gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 25.01. bis einschließlich 28.02.2012 zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses

Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die bergbaulichen Gutachten, die Artenschutzvorprüfung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag können bei der Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage, Zimmer 510 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VWGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stolberg (Rhld.), den 03.01.2012  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

---

### BEKANNTMACHUNG

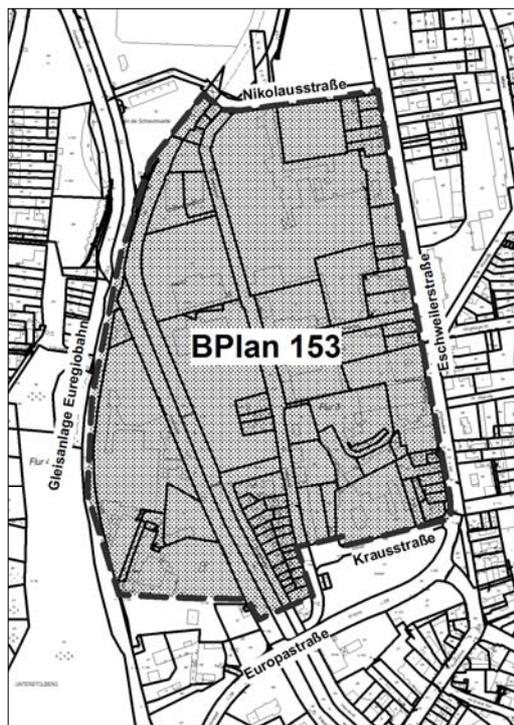
#### **Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im Bereich Unterstolberg**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Annahme des Bebauungsplan-

entwurfes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im Bereich Unterstolberg beschlossen und für diesen die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB angeordnet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird im vorliegenden Bauleitplanverfahren verzichtet.

Die Lage und die ungefähre Umgrenzung des Plangebiets gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom 25.01.2012 bis einschließlich 28.02.2012 zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die schriftliche Begründung des Bebauungsplanentwurfes kann bei der Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage, Zimmer 510 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VWGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen

geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stolberg (Rhd.), den 03.01.2012  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

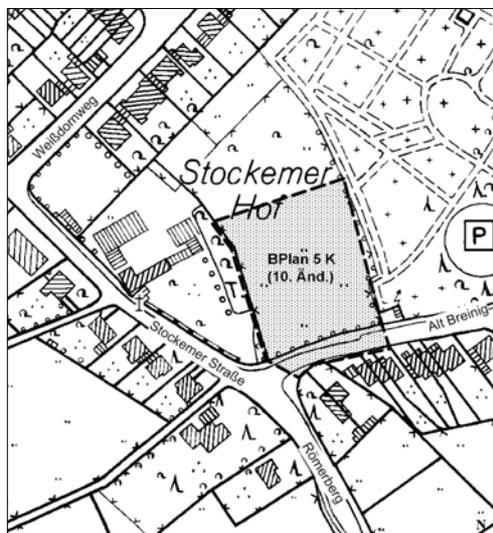
## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ im Stadtteil Breinig

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, für das oben genannte Gebiet einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Ansiedlung eines Seniorenpflegeheimes, bzw. einer Anlage für betreutes Wohnen.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet

Stolberg (Rhd.), den 03.01.2012  
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Stadt Stolberg (Rhld.)      Stolberg, 05.01.2012  
Der Bürgermeister

## **EINLADUNG**

**zu einer Sitzung**                      **des Rates**  
**Sitzungskennziffer:**                **XVI / 20**  
**Tag der Sitzung:**                    **Dienstag, 24.01.2012**  
**Ort der Sitzung:**                    **Rathaus, Ratssaal**  
**Beginn der Sitzung:**                **18:00 Uhr**

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

### **A) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Bericht über die Prüfung sowie die Feststellung Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 sowie Entlastung des Bürgermeisters
3. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012
4. Stellenplan 2012 / 2013
5. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 / 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 / 2013
7. Hundesteuersatzung
8. 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 24.06.1997;  
hier: Übermittlung der Einladungen in elektronischer Form und daraus resultierend Reduzierung der Druckkosten
9. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;  
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderförderersatzung (Kfs)
10. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2011
11. Bebauungsplan Nr. 156 "Mühlenrötschen";  
hier: Einstellung des Verfahrens
12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;  
hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)

13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;  
hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 30.766.650,68 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 25.766.650,68 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.000.000 €
14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;  
hier: Begründung eines Betriebes gewerblicher Art im Bereich der Turn- und Sporthallen der Stadt Stolberg
15. Bestellung von Herrn Christoph Baumanns zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
16. Benennung Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 Teichstraße
17. Maßnahmen und Verfahren zur Haushalts-sicherung;  
hier: Personalbedarf im Bereich des Jugend-amtes
18. Beauftragung des Vereins Partnerschaftskomitee Stolberg-Valognes e.V. und des Partnerschafts-komitees Stolberg / Faches-Thumesnil mit Aufgaben der Stadt Stolberg im Rahmen der Städtepartnerschaft
19. Mittelbereitstellung für PSP.: 1.54.01.01;  
hier: Unterhaltung Infrastrukturvermögen (UI)
20. Reduzierung der Personalkosten;  
hier: Frei werdende Stellen bis auf Weiteres nur noch intern zu besetzen
21. Appell für ein sofortiges Verbot der Kamerad-schaft Aachener Land
22. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5029000 Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte
23. Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sport-anlagen und Mehrzweckhallen
24. Indirekte Beteiligung der Stadt Stolberg (Rhld.) an der EWW Baesweiler
25. Fortführung der Übernahme einer Ausfall-bürgschaft zu Gunsten der Stolberger Wasser-werksgesellschaft AG, jetzt enwor - energie & wasser vor ort
26. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2012
27. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;  
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haus-haltsmitteln

28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**B) Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Weiterführung der Kirmesveranstaltungen (Stadtkirmes, Büsbach -spät-) ab dem Jahr 2012 durch die "Schaustellerdienste der StädteRegion Aachen GmbH"
2. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;  
hier: Erwerb von Einrichtungsgegenständen für die Gastronomie Burg
3. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: GmbH-Geschäftsführer-Anstellungsvertrag
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.